

# **Satzung des Merseburger Kunstverein**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Name des Vereins lautet: MERKUNST. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden und nach der Gründung den Zusatz „e.V.“ erhalten. Er hat seinen Sitz in 06217 Merseburg.

## **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Merseburger Kunstverein ist ein Zusammenschluss von Kunstfreunden und Künstlern. Er wirbt für das Verständnis und den Sinn der Künste im Allgemeinen und dient im Besonderen der Förderung der zeitgenössischen Kunst sowie der öffentlichen Kunstpflege in Merseburg und Umgebung. Der Verein unterstützt die Präsentation Merseburger Kunst im In- und Ausland.

(2) Der Merseburger Kunstverein e. V. sorgt für die Pflege, Betreuung und Ausgestaltung der Merseburger Gewölbekeller, die sich im Bereich der Burgstraße, Obere Burgstraße und Ölgrube befinden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

(1) Der Beitritt zum Verein steht jedermann, auch juristischen Personen offen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung bedarf der Begründung des Vorstandes. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes, ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Ausschlussgründe sind ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten oder wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwider handelt. Dem Mitglied ist zwei Wochen vor dem Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären und zu begründen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

- (1) Die Mitglieder nehmen an der jährlichen Mitgliederversammlung teil.
- (2) Sie haben das Recht Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (3) Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
  
- (4) Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
- (5) Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe fällig, auch wenn die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr endet. Die Mitglieder haben unabhängig von der Höhe ihres Beitrages gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereines sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Anträge, die dem Vorstand schriftlich vorliegen, sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und hat das Protokoll, in welchem Ort und Zeit der Versammlung sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind, zu unterschreiben. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
  
- (2) Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt und entlastet die Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes durch den Vorsitzenden und des Kassenberichtes des Schatzmeisters
  - b) beschließt über die Höhe der Beiträge,
  - c) entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
  
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Sie kann über alle Tagungsordnungspunkte, die in der Einladung aufgeführt sind, beschließen.
  
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann bei Bedarf ein weiteres Vorstandsmitglied kooptieren.  
Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.  
Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.  
(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.

(4) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzung bestimmt der Vorstand.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **§ 9 Finanzierung, Kassenführung und Revision**

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und seine Verpflichtungen aus Beiträgen, Zuwendungen, Spenden und Erlösen im Ergebnis von Ausstellungsverkäufen (20 % vom Verkaufswert).

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins.

Der Vorstand erarbeitet jährlich einen Haushaltsplan, der die Ausgaben und Einnahmen des Vereins enthält. Der Haushaltsplan bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Der Auszahlungsbeleg ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Vereinsmitglieder zur Kassenrevision und zur Durchführung einer Inventur der dem Verein gehörenden Gegenstände und Materialien. Die Revision und Inventur ist in 2-jährigem Zeitraum durchzuführen. Über die Revision und Inventur ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenkuratorium**

(1) Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die in hervorragender Weise für die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur wirken, können zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied ist beitragsfrei und nicht stimmberechtigt. Es kann auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen - vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes - an eine gemeinnützige, die Künste fördernde Einrichtung in der Stadt Merseburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte keine Einrichtung gefunden werden oder strittig sein, so wird die Stadt Merseburg als Verwalter eingesetzt.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereines und Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.